

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Körperschaftsteuer: Organschaft bei Insolvenz**  
Urteil vom 02.11.2022, Az: I R 29/19
2. **Körperschaftsteuer: Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags**  
Urteil vom 02.11.2022, Az: I R 37/19
3. **Gewerbsteuer: Hinzurechnung bei Drittanstellung von Geschäftsführern**  
Urteil vom 14.09.2022, Az: I R 13/20
4. **Verfahrensrecht: Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen und Duldungsinanspruchnahme des Kontoinhabers bei Kontoleihe**  
Urteil vom 23.08.2022, Az: VII R 21/21
5. **Vermietung und Verpachtung: Quotennießbrauch an einem Gesellschaftsanteil**  
Urteil vom 15.11.2022, Az: IX R 4/20
6. **Umsatzsteuer: Übertragung eines vor dem 01.01.2019 ausgestellten Gutscheins über eine Dienstleistung in einer Leistungskette**  
Beschluss vom 29.11.2022, Az: XI R 11/21
7. **Mehrwersteuer-Systemrichtlinie: EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Gutscheinen**  
Beschluss vom 03.11.2022, Az: XI R 21/21
8. **Umsatzsteuer: Besteuerung der Wärmeabgabe aus einer Biogas-Anlage**  
Urteil vom 09.11.2022, Az: XI R 31/19

### **Urteile und Beschlüsse:**

#### **1. Körperschaftsteuer: Organschaft bei Insolvenz**

Urteil vom 02.11.2022, Az: I R 29/19

1. Die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Anerkennung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft ( § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG ). Kann ein vorläufiger Jahresabschluss der Organgesellschaft wegen Insolvenz nicht mehr korrigiert werden und wäre bei zutreffender Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze im endgültigen Jahresabschluss ein ande-

res Ergebnis auszuweisen, kann diese Nichtdurchführung des Gewinnabführungsvertrags ungeachtet der Insolvenz nicht in (analoger) Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG "geheilt" werden.

2. Kommt es während der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren zur Nichtdurchführung des Gewinnabführungsvertrags, führt dies nicht nur zu einer Unterbrechung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft für einzelne Veranlagungszeiträume, sondern insgesamt zu einer (rückwirkenden) Nichtanerkennung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft.

## **2. Körperschaftsteuer: Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags**

Urteil vom 02.11.2022, Az: I R 37/19

1. Die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags ( § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG ) bezieht sich nicht nur auf den Schlusspunkt des Ausgleichs aller aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten. Die entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten müssen auch in den Jahresabschlüssen gebucht werden.

2. Kommt es während der Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren zur Nichtdurchführung des Gewinnabführungsvertrags, führt dies nicht nur zu einer Unterbrechung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft für einzelne Veranlagungszeiträume, sondern insgesamt zu einer (rückwirkenden) Nichtanerkennung der körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft.

## **3. Gewerbesteuer: Hinzurechnung bei Drittanstellung von Geschäftsführern**

Urteil vom 14.09.2022, Az: I R 13/20

Ist bei einer KGaA die nicht am Kapital beteiligte Komplementärin, eine GmbH & Co. KG (KG), zu 100 % an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, einer GmbH, beteiligt, und sind in dieser GmbH sowohl Kommanditisten der KG als auch nicht an der KG beteiligte Personen Geschäftsführer, führt die Übertragung der Geschäftsführung der KGaA durch Anstellungsvertrag auf diese Personen (sog. Drittanstellung) nicht dazu, dass die dadurch ausgelösten Aufwendungen die Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 4 GewStG bei der Gewerbeertragsermittlung der KGaA mindern, wenn der KG durch Satzung ein entsprechender Ersatzanspruch zusteht. Die Geschäftsführer der KGaA üben dann faktisch und wirtschaftlich ihre Tätigkeit für Rechnung der KG aus.

## **4. Verfahrensrecht: Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen und Duldungsansprachnahme des Kontoinhabers bei Kontoleihe**

Urteil vom 23.08.2022, Az: VII R 21/21

1. Gegen die Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO bestehen auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Erteilt der Kontoinhaber einem Dritten, z.B. seinem Ehepartner, Kontovollmacht

und lässt er es ohne Kontrollmaßnahmen zu, dass der Dritte das Konto für die Abwicklung eigener Geldgeschäfte nutzt, finden bei einer Duldungsanspruchnahme des Kontoinhabers nach § 3 AnfG die Grundsätze für eine Wissenszurechnung nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB entsprechende Anwendung.

#### **5. Vermietung und Verpachtung: Quotennießbrauch an einem Gesellschaftsanteil**

Urteil vom 15.11.2022, Az: IX R 4/20

1. Durch die Bestellung des Nießbrauchs an einem Gesellschaftsanteil an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft erzielt der Nießbraucher —anstelle des Gesellschafters— die auf den Anteil entfallenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn und soweit er aufgrund der ihm vertraglich zur Ausübung überlassenen Stimm- und Verwaltungsrechte grundsätzlich in der Lage ist, auch an Grundlagengeschäften der Gesellschaft mitzuwirken.

2. Entsprechendes gilt beim Quotennießbrauch an einem Gesellschaftsanteil. Der Quotennießbraucher erzielt nur dann die auf den Anteil entfallenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die vertraglichen Regelungen über die Bestellung des Quotennießbrauchs sicherstellen, dass der Gesellschafter die Entscheidungen —und zwar auch solche, die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen— nicht alleine und/oder gegen den Willen des Quotennießbrauchers treffen kann.

#### **6. Umsatzsteuer: Übertragung eines vor dem 01.01.2019 ausgestellten Gutscheins über eine Dienstleistung in einer Leistungskette**

Beschluss vom 29.11.2022, Az: XI R 11/21

Guthabekarten über näher bezeichnete und im Inland zu erbringende Leistungen konnten wie eine Ware gehandelt werden und führten jedenfalls vor Inkrafttreten der § 3 Abs. 13 ff. UStG über die Anzahlungsbesteuerung zu einer Steuerentstehung.

#### **7. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie: EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Gutscheinen**

Beschluss vom 03.11.2022, Az: XI R 21/21

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Auslegung von Art. 30a Nr. 2 und Art. 30b Unterabs. 2 MwStSystRL zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Liegt ein Einzweck-Gutschein i.S. von Art. 30a Nr. 2 MwStSystRL vor, wenn zwar der Ort der Erbringung von Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, insoweit feststeht, als diese Dienstleistungen im Gebiet eines Mitgliedstaats an Endverbraucher erbracht werden sollen, aber die Fiktion des Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 MwStSystRL, nach der auch die Übertragung des Gutscheins zwischen Steuerpflichtigen zur Erbringung der Dienstleistung, auf die sich der Gutschein bezieht, zu einer Dienstleistung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats führt?

2. Falls die Frage 1 verneint wird (und damit im Streitfall ein Mehrzweck-Gutschein vorliegt): Steht Art. 30b Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL, wonach die tatsächliche Er-

bringung der Dienstleistungen, für die der Erbringer der Dienstleistungen einen Mehrzweck-Gutschein als Gegenleistung oder Teil einer solchen annimmt, der Mehrwertsteuer gemäß Art. 2 MwStSystRL unterliegt, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, einer anderweitig begründeten Steuerpflicht (EuGH-Urteil Lebara vom 03.05.2012 – C-520/10, EU:C:2012:264) entgegen?

#### **8. Umsatzsteuer: Besteuerung der Wärmeabgabe aus einer Biogas-Anlage**

Urteil vom 09.11.2022, Az: XI R 31/19

1. Entstehen Selbstkosten i.S. von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG für entgeltliche Lieferungen wie auch für unentgeltliche Wertabgaben nach § 3 Abs. 1b UStG, sind diese entsprechend § 15 Abs. 4 UStG nach tatsächlichen oder ggf. fiktiven Umsätzen (Marktwerten) aufzuteilen (Anschluss an die BFH-Urteile vom 25.11.2021 – V R 45/20, BFHE 275, 392, und vom 15.03.2022 – V R 34/20, BFH/NV 2022, 1013 [BFH 15.12.2021 - XI R 3/20] und entgegen Abschn. 2.5 Abs. 22 Satz 6 UStAE).

2. Eine KG, an der der Unternehmer zu 40/82 (bei einer Gewinnpartizipation und Stimmrechten von 50 %) beteiligt ist, ist eine nahestehende Person i.S. des § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG.